

# Passive Schallschutzmaßnahmen bei der Lärmvorsorge

## Ausbaustrecke Emmerich–Oberhausen



Der Schutz vor Verkehrslärm ist seit April 1974 im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Demnach ist die Bahn verpflichtet, beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen eines vorhandenen Verkehrsweges sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden. Mittels aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen werden die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte eingehalten. Passive Maßnahmen wie zum Beispiel Schallschutzfenster an Gebäuden kommen dort zum Einsatz, wo aktive Maßnahmen wie Schallschutzwände allein nicht ausreichen oder nicht anwendbar sind.

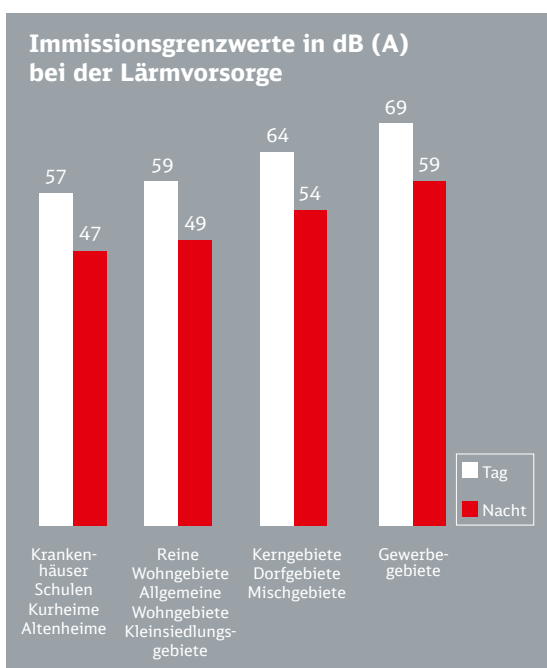
Als Änderung eines vorhandenen Verkehrsweges gilt beispielsweise die Erweiterung eines Schienenweges um ein oder mehrere durchgehende Gleise. So stellt der dreigleisige Ausbau der Strecke Emmerich-Oberhausen ebenfalls eine wesentliche Änderung des bereits vorhandenen Verkehrsweges, der zweigleisigen Strecke, dar. Daher ist die Bahn verpflichtet, den entstehenden Verkehrslärm durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zu vermindern.

In der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Grundlagen des Rechtsanspruchs aller Anwohner von Neu- und Ausbaustrecken auf Schallschutz konkret formuliert. Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen müssen gewährleisten, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. In reinen Wohngebieten sind dies 59 dB (A) am Tag und 49 dB (A) in der Nacht.

Zu den aktiven Schallschutzmaßnahmen, die bei der Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen zum Einsatz kommen, zählen beispielsweise Schallschutzwände. Diese werden direkt neben dem Gleis errichtet und sind zur Gleisseite hin hoch absorbierend ausgestaltet, um Schallreflexionen zu vermeiden.

Wenn aktive Schallschutzmaßnahmen allein nicht ausreichen, um die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte einzuhalten, werden ergänzend passive Schallschutzmaßnahmen angewendet. Dies ist außerdem der Fall, wenn aktive Maßnahmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar sind.

Bei passiven Schutzvorkehrungen handelt es sich um schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden, die eine Einhaltung der Grenzwerte im



Einbau von schalldämmenden Fensterscheiben in einem Fachwerkhaus am Mittelrhein

Innen von Schlaf- und Wohnräumen gewährleisten. Für den Schutz der Innenräume können neben dem Einbau von Schallschutzfenstern auch schalldämmende Lüfter installiert werden. So ist auch bei geschlossenen Fenstern für eine ausreichende Belüftung der Räume gesorgt. In Einzelfällen ist ebenfalls die Dämmung von Außenwänden und Dächern möglich.

Um die Notwendigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen zu überprüfen, führen unabhängige Gutachter vor Ort eine schalltechnische Untersuchung entlang der Eisenbahnstrecke durch. Dabei wird untersucht, an welchen Gebäuden die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Wird dabei festgestellt, dass die Werte trotz aktiver Schallschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können, haben Anwohner Anspruch auf die Durchführung passiver Schutzvorkehrungen an ihrem Gebäude oder an ihrer Wohnung. Welche Personen gemäß dem Schallgutachten

einen Anspruch auf passive Maßnahmen haben, der sogenannte Anspruch dem Grunde nach, ist den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen.

Die Bahn ist als Vorhabenträgerin gesetzlich verpflichtet, die Kosten für die nötigen nachgewiesenen Maßnahmen zu 100 Prozent zu erstatten.

Die praktische Umsetzung des passiven Schallschutzes erfolgt in mehreren Schritten:

1. Während der Realisierung der Maßnahmen, also mit Baubeginn, informiert die Bahn die Haus- und Wohnungseigentümer schriftlich über den bestehenden Anspruch auf passiven Schallschutz. Mit diesem Schreiben erhalten sie ein Antragsformular zur Wahrnehmung des Anspruchs auf passiven Schallschutz, das innerhalb des vorgegebenen Zeitraums bei der Bahn einzureichen ist.

2. Nach Eingang des Antrags wird durch ein von der Bahn beauftragtes Ingenieurbüro der tatsächliche Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen vor Ort geprüft. Konkret bedeutet dies, dass das Ingenieurbüro untersucht, welche Maßnahmen nötig sind, um die Grenzwerte im Innenraum des Gebäudes bzw. der Wohnung einzuhalten.

3. Das Ergebnis, gegebenenfalls mit Maßnahmenvorschlägen, wird dem Eigentümer mitgeteilt. Wenn bei ihm nun Interesse an der Realisierung der Maßnahmen besteht, soll er mindestens drei Angebote für die Umsetzung einholen. Diese sind der Bahn zur Überprüfung vorzulegen. Mit dem Ergebnis der Angebotsprüfung wird dem Eigentümer eine Vereinbarung über die Erstattung der Schallschutzmaßnahmen einschließlich sonst notwendiger Einrichtungen und Anpassungen übersandt. Eine weitere Möglichkeit ist die Beauftragung und Abwicklung der Umsetzung durch die Bahn. Dabei muss der Eigentümer nur seine Zustimmung geben, aber nicht selbst aktiv werden.

4. Nach dem Einbau der Maßnahmen wird die fachgerechte Montage überprüft.

5. Nach Abschluss dieser Überprüfung werden die Aufwendungen für die passiven Schallschutzmaßnahmen gegen Rechnung dem Antragsteller durch die Bahn erstattet, sofern der Anwohner nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Umsetzung durch die Bahn vornehmen zu lassen. ■



Schallschutzfenster reduzieren den Lärm in Schlaf- und Wohnräumen



Frischluftzufuhr durch schalldämmende Lüfter

### Was ist zu tun, wenn bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses schalltechnische Maßnahmen von dem Eigentümer umgesetzt werden?

Setzt der Eigentümer bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses schalltechnische Maßnahmen um, bekommt er die Kosten dafür nur unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Werden beispielsweise Fenster ausgetauscht, so muss ein Gutachter im Nachhinein feststellen können, ob das Schalldämm-Maß der alten Fenster bereits ausgereicht hätte oder ob der Einbau neuer Fenster zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte notwendig war. Dies kann entweder durch ein Gutachten oder durch Besichtigung der alten Fenster erfolgen. Dabei muss ebenfalls dokumentiert sein, welches Fenster sich in welchem Raum befunden hat. Außerdem muss eine Originalrechnung des bauausführenden Unternehmens vorliegen, die auf den Objekteigentümer ausgestellt ist.

Wenn Sie an Ihrem Gebäude bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses Maßnahmen umsetzen wollen, finden Sie alle nötigen Informationen dazu auf der Website des Projekts [www.emmerich-oberhausen.de](http://www.emmerich-oberhausen.de) in der Rubrik „Schall- und Erschütterungsschutz“.

## Impressum

Herausgeber:  
DB ProjektBau GmbH  
Regionalbereich West  
Königsberger Allee 28  
47058 Duisburg  
[www.dbprojektbau.de](http://www.dbprojektbau.de)

Kontakt:  
Julia Rübsam  
Referentin Marketing und Kommunikation  
Telefon: 0203 3017-2799  
E-Mail: [dbprojektbau-west@deutschebahn.com](mailto:dbprojektbau-west@deutschebahn.com)  
[www.emmerich-oberhausen.de](http://www.emmerich-oberhausen.de)

Fotos:  
Georg Wagner (S. 1, oben) Lothar Mantel (S. 1, rechts unten), Siegenia Werksfotos (S. 2, links, rechts)

Dieses Projekt wird kofinanziert von der Europäischen Union – Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-V).

